

Entgeltordnung der Stadt Boizenburg/Elbe zum Naturerlebnisbad und Freizeitplatz Boizenburg

Auf der Grundlage des § 22, Abs. 3 Nr. 11 sowie § 44 der KV M-V vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719), i.V.m. § 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 18.03.2010 folgende Entgeltordnung erlassen:

Allgemeines

Die Stadt Boizenburg erhebt für die Nutzung des Naturerlebnisbades und des Freizeitplatzes durch Dritte ein privatrechtliches Entgelt.

Zahlungspflicht

Zahlungspflichtig ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt.

Entgeltmaßstab und –höhe

1. Entgelte Naturerlebnisbad

a) Kinder (von 4-16 Jahren und Schüler mit Schülerschein)	1,00 Euro
b) Erwachsene (ab 17 Jahre)	3,50 Euro
c) Zehnerkarte Kinder	8,00 Euro
d) Zehnerkarte Erwachsene	25,00 Euro
e) Feierabendkarte ab 17.30 Uhr	
	Erwachsene 2,00 Euro
	Kinder 0,50 Euro

Zehnerkarten gelten nur für Einzelpersonen.
Bei Gruppen ab 10 Kinder hat 1 Gruppenbetreuer freien Eintritt.

2. Ausleihgebühr

Für Spiel- und Sportgeräte werden Entgelte von 0,50 Euro je Stunde erhoben.
Für die Entleihe von Relaxliegen werden
für bis zu 4 Stunden 2,00 Euro
für einen ganzen Tag 4,00 Euro
erhoben.

3. Entgelte für den Schwimmunterricht

Das Entgelt für einen Schwimmkurs (10 Tage) beträgt 45,00 Euro
Das Entgelt für die Abnahme von Schwimmstufe beträgt:

Seepferdchen/Seeräuber	3,00 Euro
Bronze	3,00 Euro
Silber	3,00 Euro
Gold	3,00 Euro

4. Entgelt für die Benutzung der Duschen

Wertmarken 0,20 Euro
Die Dauer eines Duschintervalls beträgt zwei Minuten.

5. Entgelt für die Benutzung des Freizeitplatzes und Übernachtung

Für die Benutzung des Freizeitplatzes mit Übernachtung wird
ein Entgelt erhoben von 3,00 € pro Person / Tag

Für die Benutzung des Freizeitplatzes ohne Übernachtung wird
ein Entgelt erhoben von 2,00 € pro Person / Tag

Entstehung und Fälligkeit des Entgeltes

Die Zahlungspflicht entsteht mit Betreten des Naturerlebnisbades oder des Freizeitplatzes und ist sofort fällig.

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Boizenburg, den 24.03.2010

Jäschke
Bürgermeister